

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

## Verteiler

- a) Staatliche Geologische Dienste
- b) Bergbehörden der Länder
- c) Nachrichtlich an die zuständigen Landesministerien

Eschenstraße 55 31224 Peine T +49 5171 43-0 www.bge.de Ansprechpartner

Durchwahl
Fax
E-Mail @bge.de
Mein Zeichen

Aktuelles GZ

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens** 

**Datum** 1. Juli 2020

## Kategorisierung von Daten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Arbeit der Endlagerkommission stand fest, dass die Gewährleistung der Transparenzansprüche an das Standortauswahlverfahren eine gesetzliche Neuregelung der dauerhaften Verfügbarkeit und öffentlichen Bereitstellung von geologischen Daten bedarf. Die Novellierung des vorkonstitutionellen Lagerstättengesetzes wurde für diesen und weitere Bundeszwecke in Angriff genommen. Nunmehr drei Monate bevor die BGE als Vorhabenträgerin mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete den nächsten Schritt im Standortauswahlverfahren einleiten wird, ist diese wichtige gesetzliche Grundlage mit dem Geologiedatengesetz (GeolDG) am 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Mit dem GeolDG wird die Verfügbarkeit privat oder kommerziell erhobener geologischer Daten spezifisch geregelt. Damit wird der BGE der rechtliche Rahmen eröffnet, die nach § 13 Absatz 2 Satz 4 StandAG im Zwischenbericht darzustellenden "entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen", insbesondere die entscheidungserheblichen geologischen Daten, zu veröffentlichen.

Die neue gesetzliche Regelung basiert auf einer Zuordnung von Daten zu verschiedenen Datenkategorien. Gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 GeolDG ist die Kategorisierung von Daten als Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten ein Verwaltungsakt.

Seite 1 von 6



Die Kategorisierung ist Voraussetzung für die öffentliche Bereitstellung von Daten. Je nach Kategorie und abhängig von weiteren Faktoren wie u.a. dem Alter einer Messung erfolgt die öffentliche Bereitstellung auf Basis einer Fristenregelung (§§ 18 – 32 GeolDG) oder nach Vornahme einer Einzelfallabwägung (§§ 34 und 35 Absatz 1 GeolDG). Die Kategorisierung muss daher schnellstmöglich erfolgen.

Der Gesetzgeber hat den durch das eng getaktete Standortauswahlverfahren mit dem Ziel einer Standortbestimmung im Jahr 2031 erwachsenden Zeitdruck mit einer Lastenteilung gewürdigt. Mit § 33 Absatz 8 Satz 1 GeolDG wird der BGE daher die Aufgabe übertragen, für die entscheidungserheblichen Daten entsprechende Kategorisierungsvorschläge zu erarbeiten und den nach § 37 GeolDG zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufgabe kommen wir mit diesem Schreiben nach und überlassen Ihnen die Kategorisierungsvorschläge zur weiteren Verwendung.

Sie erhalten den Kategorisierungsvorschlag für die Ihrer Behörde zugeordneten Daten in digitaler Form als Excel-Spreadsheet und im PDF-Format. Aufgrund des Umfanges dieser Anlagen sehen wir von einer Übersendung in Papierform ab. In den Fällen, in denen diese Tabellen eine per Email versendbare Größe überschreiten, werden Ihnen die Inhalte über einen Download- Link zur Verfügung gestellt.

Um eine möglichst reibungslose öffentliche Bereitstellung der entscheidungserheblichen Daten zu gewährleisten, möchten wir Sie um die in § 33 Absatz 8 Satz 1 GeolDG festgehaltene Rückmeldung innerhalb zweier Monate bitten. Der Rückläufer sollte uns in Form der mitgelieferten Excel-Tabelle erreichen. Wir bitten Sie um Ergänzungen in den dafür vorgesehenen und gelb markierten Spalten und ggf. um Korrektur unserer Angaben.

Folgende Informationen benötigen wir zwingend für die öffentliche Bereitstellung der Daten nach GeolDG:

- Kategorisierung als Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten,
- Datum der Ausstellung des Kategorisierungsbescheides,
- Ergebnisse der Prüfung nach § 31 GeolDG,
- Ergebnisse der Prüfung nach § 32 GeolDG,
- Staatlich oder nichtstaatlich,



- Abschluss der geologischen Untersuchung (Datum),
- Gewerblicher Bezug und
- Angabe der nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen (Eigentümer\*in), soweit bekannt.

<u>Unabhängig von diesem Rücklauf</u> bitten wir um kontinuierliche Mitteilung, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ihre Entscheidung über eine Datenkategorisierung anordnet (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die BGE arbeitet derzeit an der Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete nach § 13 StandAG. Dabei kommt es im Rahmen der Anwendung der Kriterien und Anforderungen nach §§ 22 – 24 StandAG laufend zur Ausweisung von entscheidungserheblichen Daten. Da diese für den aktuellen Verfahrensschritt noch nicht abgeschlossen ist, hat die BGE Kategorisierungsvorschläge auf Basis einer größeren Menge an Daten erarbeitet, als jener, die im Rahmen des Zwischenberichts Teilgebiete entscheidungserheblich sind. Eine gewisse Eingrenzung der den Kategorisierungsvorschlägen zugrundeliegenden Daten erfolgte durch die Definition entscheidungserheblicher Datentypen, die Ihnen mit unserem Schreiben vom 02.06.2020 zugegangen sind.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht und Erklärung von Spalten, die die BGE für die Tabellen mit Kategorisierungsvorschlägen verwendet hat. Zur Auflistung von Daten und Kategorisierungsvorschlägen haben wir innerhalb der dazu erstellten Tabellen den maximal möglichen Detaillierungsgrad gewählt. So ist z.B. ein an uns übermitteltes Dokument, das Angaben zu gesteinsphysikalischen Parametern aus verschiedenen Messkampagnen enthält, so aufgeführt, dass jede Messung (mit Datum etc.) einzeln vertreten ist. Grün markierte Zeilen weisen in den Tabellen auf die zum aktuellen Zeitpunkt des Verfahrens feststehende Entscheidungserheblichkeit hin.

In vielen Fällen konnten nicht alle in Tabelle 1 definierten Spalten seitens der BGE mit Informationen gefüllt werden. Wenn entsprechende Informationen nicht vorlagen oder nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, wurde hier der Eintrag "unbekannt" gewählt.

Wir danken Ihnen und Ihren Mitarbeitern bereits im Voraus ausdrücklich für Ihren Einsatz.

Seite 3 von 6



## Hinweis:

Dieses Schreiben sowie die Rückantworten werden ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt.

Sollten Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Steffen Kanitz
Stellv. Vorsitzender Bereichsleiter der Geschäftsführung Standortauswahl

Anlagen



Tabelle 1: Übersicht und Beschreibung der für die Kategorisierungsvorschläge erfassten Tabellenspalten.

Tabellenspalte	Beschreibung
Dok-ID	BGE-Identifier der Datenlieferung
Gruppen-ID	BGE-interne, thematische Gruppenbildung von Daten mit entsprechendem Identifier
Datei-ID	BGE-interne ID der Datei
Kenn-ID/Original-ID	Name, Identifier, sonstige Kennung des zu kategorisierenden Einzelobjekts
Geschäftszeichen Behörde	durch die Behörde vergebenes Geschäftszeichen bzw. Datum und Absender des Lieferanten
Behörde	Name/Kürzel der zuständigen Behörde
Kategorie AK	Kategorie (Nachweisdaten, Fachdaten, Bewertungsdaten) hinsichtlich der Anwendung der Ausschlusskriterien
Begründungskürzel AK	Begründung für den Kategorisierungsvorschlag auf Basis der Datentypisierungstabelle
Kategorie MA	Kategorie (Nachweisdaten, Fachdaten, Bewertungsdaten) hinsichtlich der Anwendung der Mindestanforderungen
Begründungskürzel MA	Begründung für den Kategorisierungsvorschlag auf Basis der Datentypisierungstabelle
Kategorie GeoWK	Kategorie (Nachweisdaten, Fachdaten, Bewertungsdaten) hinsichtlich der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien
Begründungskürzel GeoWK	Begründung für den Kategorisierungsvorschlag auf Basis der Datentypisierungstabelle
staatlich/nichtstaatlich	staatlicher / nichtstaatlicher Eigentümer
gewerblicher Bezug	Hinweis, ob die Daten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden
Abschluss der geol. Untersuchung (Datum)	Bohrende, Datum der Erstellung des Schichtenverzeichnisses, Datum der geophysikalischen Messung, Messdatum allgemein, Berichtsdatum, usw.
Eigentümer	Eigentümer der Daten
bereits veröffentlicht	Hinweis, ob der Datensatz bereits veröffentlicht wurde
Veröffentlichungsquelle	Quelle der Veröffentlichung
Bemerkung	Kurzerklärung zum Inhalt des Datensatzes



Tabellenspalte	Beschreibung
Kategorisierung als Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten	Kategorisierung als Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten
Datum der Ausstellung des Kategorisierungsbescheides	Datum der Ausstellung des Kategorisierungsbescheides
Ergebnisse der Prüfung nach § 31 GeolDG	Ergebnisse der Prüfung nach § 31 GeolDG
Ergebnisse der Prüfung nach § 32 GeolDG	Ergebnisse der Prüfung nach § 32 GeolDG
Staatlich oder nichtstaatlich	Eigentümer staatlich oder nichtstaatlich
Abschluss der geologischen Untersuchung (Datum)	Abschluss der geologischen Untersuchung (Datum)
Gewerblichen Bezug	Hinweis zu einem gewerblichen Bezug
Angabe der nach § 14 Satz 1 verpflichteten	Angabe der nach § 14 Satz 1 verpflichteten Perso-
Personen (Eigentümer*in), soweit bekannt	nen (Eigentümer*in), soweit bekannt